



**Dr. Thomas Böhle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

Herrn  
Stadtrat Dr. Reinhold Babor  
CSU-Stadtratsfraktion - Rathaus

07.12.2018

Taxi im Krankeneinsatz

Antrag Nr. 14-20 / A 03930 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor  
vom 22.03.2018, eingegangen am 22.03.2018

Az. D-HA II/V1 1450-1-0078

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Babor,

zunächst bitten wir um Entschuldigung, dass die Beantwortung Ihres Antrages erst jetzt erfolgt. Wir haben zwar die Beantwortung fristgerecht gefertigt und die Zustimmung des Herrn Oberbürgermeisters erhalten, aber dann erfolgte leider durch ein Büroversehen nicht die endgültige Antwort, die jetzt wie folgt lautet:

Nach § 60 Abs. 9 GeschO des Stadtrates dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

Ihr Antrag hat zum Ziel, dass Taxen erlaubt wird, mit erkennbarem Ausweis, sichtbar ausgelegt wie z.B. Parkscheine, in die Fußgängerzone zu fahren, wenn Krankentransporte vorgenommen werden, um vor Arztpraxen anhalten zu können, Kranke in die Praxis zu begleiten und dort wieder abzuholen. Der notwendige Ausweis ist von der Behörde zu erteilen, damit kein Missbrauch möglich ist.

Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde trifft Maßnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Erteilung von Zufahrtserlaubnissen für eine Fußgängerzone.

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-45000  
Telefax: 089 233-45003

Der Vollzug der StVO ist eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist rechtlich nicht möglich. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf dem Schriftwege zu beantworten.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass der Transport mit dem Taxi zum Arzt in vielen Fällen den kostspieligen Transport mit dem Rettungsdienst oder gar dem Notarztwagen verhindert. Der Transport zum Arzt mit dem Taxi ist für Personen mit Mobilitätsbeschränkungen besonders wichtig. Aber auch viele ältere Menschen in schwierigen Gesundheitssituationen sind auf Taxis angewiesen. Daher ist auch der Seniorenbeirat für diese Lösung, Taxis im Krankeneinsatz zu Ärzten in die Fußgängerzone einfahren zu lassen. Ein ähnlicher Ausweis für Taxis, wie ihn auch Ärzte haben, könnte vielen helfen, schnell zum Arzt zu kommen, eine menschenfreundliche Maßnahme, die die Genehmigungsbehörde nicht außer Acht lassen darf.

Die aktuelle Regelung für die Zufahrt von stark bewegungseingeschränkten Patienten bzw. Notfallpatienten in Münchner Fußgängerzonen stellt sich wie folgt dar:

- Personen, die über einen Parkausweis für Schwerbehinderte verfügen, dürfen während der Lieferzeiten in Fußgängerzonen einfahren und dort auch parken. Es ist dafür keine gesonderte Erlaubnis erforderlich und es muss lediglich der Schwerbehindertenparkausweis deutlich sichtbar im Kfz ausgelegt werden.
- Fahren Taxis außerhalb der Lieferzeit mit schwerbehinderten Personen in die Fußgängerzone ein, verzichtet die Verkehrsüberwachung nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine schriftliche Verwarnung, wenn sich die schwerbehinderte Person mit einem Parkausweis für Schwerbehinderte ausweisen kann.
- Patienten, die eine Bestätigung des Arztes vorlegen, dass sie wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkung die jeweilige Praxis selbst von den nächst gelegenen Zufahrtsmöglichkeiten aus nicht zu Fuß erreichen können, erhalten auf Antrag eine Zufahrtserlaubnis für den jeweiligen Termin oder für mehrere Termine.
- Ist es einem Patienten nach der Behandlung eines anliegenden Arztes nicht mehr möglich bis zur nächstmöglichen Anfahrtsmöglichkeit zu laufen, wird das Befahren der Fußgängerzone nach pflichtgemäßem Ermessen toleriert, wenn der Patient eine entsprechende Bestätigung des Arztes mit sich führt
- Liegt ein Notfall vor, wird das Befahren der Fußgängerzone ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen toleriert. Ggf. ist eine Bestätigung des Arztes nachträglich der Verkehrsüberwachung vorzulegen.

Die Münchener Taxiverbände, die Verkehrsüberwachung und das Polizeipräsidium München wurden über diese Regelung schriftlich informiert.

Die Notwendigkeit, Notfallpatienten in Fußgängerzonen (z.B. Weinstraße, Residenzstraße, Theatinerstraße) einfahren zu lassen, hat sich in den vergangenen Jahren nicht gezeigt. Anträge auf Zufahrtserlaubnisse für Arztbesuche wurden nur in äußerst geringen Umfang

gestellt, denen dann jedoch allen auf Grund ausreichender Begründungen entsprochen werden konnte. Dies gilt auch für die „jüngste“ Fußgängerzone in der Sendlinger Straße.

Von Seiten der Arztpraxen wurde dem Kreisverwaltungsreferat bereits in der Versuchsphase bei mehreren Veranstaltungen zum Thema „Dauerhafte Einrichtung der Fußgänger-

zone Sendlinger Straße bestätigt, dass die genannte Regelung zu keinerlei Problemen für die Praxis selbst und für deren Kunden führt. Dies gilt bis heute für alle Fußgängerzonen im Stadtgebiet.

Eine Regelung für die Zufahrt mit Ausweisen für jedes Taxi bei über 3.400 Fahrzeugen im Stadtgebiet ist weder notwendig noch praktikabel. Sie wäre mit erheblich mehr Aufwand verbunden als es die aktuelle Regelung darstellt. Zusätzlich kommt noch eine unbekannte Zahl von Taxen aus den Landkreisen hinzu, die Fahrgäste ebenfalls zu Zielen im Stadtgebiet fahren.

Ich bitte, von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass Ihre Anfrage beantwortet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat